

2018/4

17. Januar 2018

## Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG|KWKG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017<sup>1</sup>:

**Die Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 %) tritt rückwirkend ein, sobald die Kalenderjahresmeldung fristgemäß spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgt ist.**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	2
2	Herleitung	3
2.1	Einführung	3
2.2	Würdigung	5
2.2.1	Wortlaut	5
2.2.2	Systematik	7
2.2.3	Entstehungsgeschichte	11
2.2.4	Sinn und Zweck	14
2.3	BGH-Urteil zum Rückforderungsanspruch bei Meldeverstößen	16

<sup>1</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG|KWKG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

## I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 17. Januar 2018 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Ab welchem Zeitpunkt tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs (des anzulegenden Werts) um 20% bei fehlender oder nicht fristgemäßer Registrierung von Anlagen im Register gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein, wenn die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben worden ist? Insbesondere: Tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs um 20% nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auch im Inbetriebnahmehjahr ein, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß (im Folgejahr) erfolgt ist, so dass die Rechtsfolge gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf den Inbetriebnahmezeitpunkt bzw. die erstmalige Stromeinspeisung im Jahr der Inbetriebnahme zurückwirkt?

- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG|KWKG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG|KWKG gerichtete Anregungen, zur Auslegung von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein Hinweisverfahren einzuleiten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große Unsicherheit herrsche, ab welchem Zeitpunkt die abgemilderte Sanktion in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 eintrete, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen nicht bzw. verspätet an das von der Bundesnetzagentur betriebene Register oder das sog. PV-Meldeportal gemeldet haben und dabei jedoch die Kalenderjahresmeldung für die Jahresendabrechnung fristgemäß bis zum 28. Februar des Folgejahres abgegeben haben. Die Vorschrift wird derzeit unterschiedlich angewendet.
- 4 Die von der Clearingstelle EEG|KWKG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG (VerfO)<sup>2</sup> akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 VerfO re-

<sup>2</sup>In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>.

gistrierten öffentlichen Stellen erhalten gemäß § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 12. Februar 2018 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.<sup>3</sup>

- 5 Die Entwurfsfassung hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Dr. Brunner erstellt.<sup>4</sup>

## 2 Herleitung

### 2.1 Einführung

- 6 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 sieht vor, dass sich der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom um 20 % (statt auf null) reduziert, wenn die Anlage verspätet an das von der Bundesnetzagentur (BNetzA) betriebene und geführte Register gemeldet wurde, aber die Kalenderjahresmeldung an den Netzbetreiber fristgemäß bis zum 28. Februar vorgenommen worden ist. Mit der Kalenderjahresmeldung übermitteln die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber dem Netzbetreiber die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten.
- 7 Das Wort „Register“ wird zum Zwecke dieses Hinweises sowohl für das Anlagenregister nach der AnlRegV als auch für das Marktstammdatenregister nach der MaStrV verwendet. Darüber hinaus ist für Solaranlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen zu beachten, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solaranlagen gemäß § 16 Abs. 1 AnlRegV an die BNetzA und das von ihr betriebene PV-Meldeportal<sup>5</sup> zu melden haben, solange eine Meldung an das Register aus technischen und organisatorischen Gründen noch nicht möglich ist.
- 8 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 lautet:

„Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, ...

<sup>3</sup>Die Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4> abrufbar.

<sup>4</sup>Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist ebenfalls unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4> abrufbar.

<sup>5</sup>Vgl. dazu § 16 Abs. 1 AnlRegV – Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anlregv>, aufgehoben durch Art. 2 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStrV) v. 10.04.2017 (BGBl. I 2017 S. 842), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/mastrv>.

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist“<sup>6</sup>.

9 Der in dieser Vorschrift in Bezug genommene § 71 Nr. 1 EEG 2017 lautet:

„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen“.

10 In der Praxis herrschen im Wesentlichen derzeit zwei Abrechnungsmethoden bei den Netzbetreibern bzw. Rechtsansichten vor, wie § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 zu verstehen ist.

11 **Variante 1:** Ein Teil der Netzbetreiber und der Branche ist der Auffassung, dass bei einem Meldeverstoß die Verringerung des anzulegenden Werts um 20 % erst **ab** der fristgemäßen Kalenderjahresmeldung eintrete. Bis zur Vornahme der Kalenderjahresmeldung sei daher der anzulegende Wert endgültig auf null zu reduzieren.

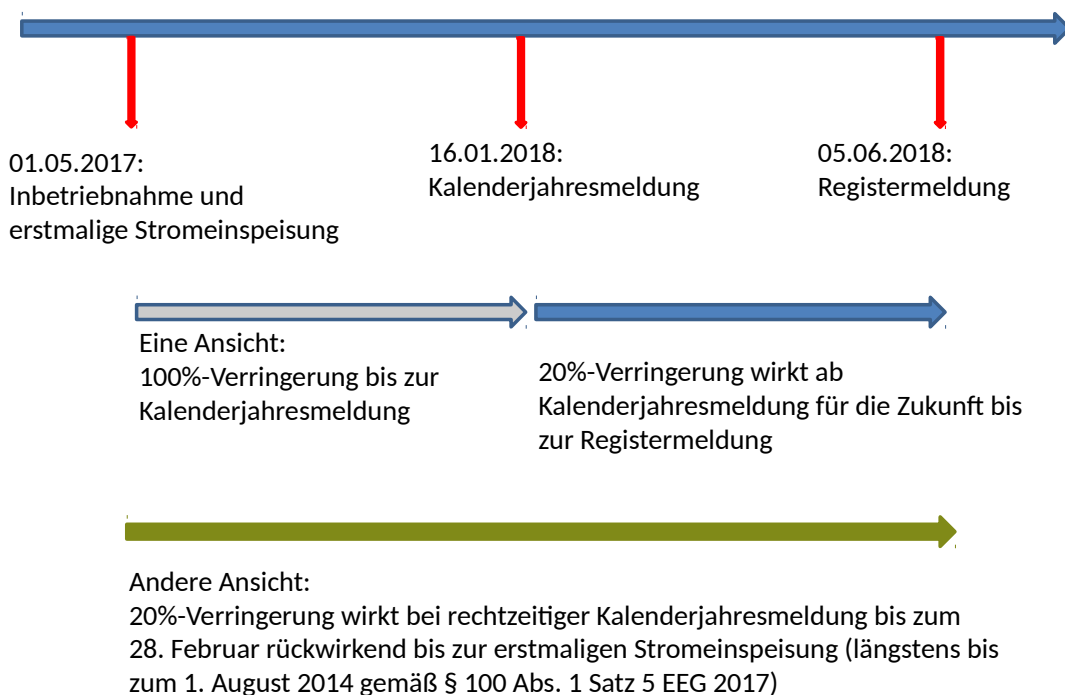
12 **Variante 2:** Der andere Teil der Netzbetreiber und der Branche vertritt, dass sich bei verspäteter Anlagenregistrierung aber fristgemäßer Kalenderjahresmeldung der gesetzliche Zahlungsanspruch **rückwirkend** ab Stromeinspeisung auch im Jahr der Inbetriebnahme um 20 % und nicht auf null reduziere.

13 Zur Veranschaulichung beider Ansichten folgendes Bild:

---

<sup>6</sup>Auslassung nicht im Original.

## Auslegungsmöglichkeiten zu § 52 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2017



## 2.2 Würdigung

- 14 Die Kammer schließt sich der letztgenannten Ansicht (Variante 2, Rn. 12) an. Für diese nicht allein am Wortlaut (Rn. 15 ff.) orientierte Auslegung sprechen vor allem der Vergleich von § 52 Abs. 3 Nr. 1 mit § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 sowie die Struktur (Rn. 19 ff.), die Entstehungsgeschichte (Rn. 32 ff.) und der Sinn und Zweck (Rn. 40 ff.) von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.

### 2.2.1 Wortlaut

- 15 Es spricht einiges dafür, dass die Verringerung des anzulegenden Werts um 20% (abgemilderte Sanktion) rückwirkend eintreten soll und nicht erst ab dem Tag der Kalenderjahresmeldung. Der Wortlaut ist jedoch nicht eindeutig.

- 16 Mit dem Wortlaut vereinbar ist, wie in Rn. 11 dargestellt, dass die Rechtsfolge des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 erst ab dem Tag eintreten soll, an dem die Kalenderjahresmeldung dem Netzbetreiber fristgemäß nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 übermittelt worden ist. Dies würde nach der Variante 1 dazu führen, dass sich beispielsweise für den eingespeisten Strom einer am 1. Mai 2017 in Betrieb genommenen Anlage, die nicht an das Register bei der BNetzA gemeldet worden ist, aber deren Kalenderjahresmeldung fristgemäß bis zum 28. Februar vorgenommenen worden ist (in diesem Beispiel am 16. Januar 2018), sich der anzulegende Wert erst ab dem 16. Januar 2018 um 20% reduziert. Nach der erstgenannten Ansicht (Rn. 11) ist bis zur fristgemäß vorgenommenen Kalenderjahresmeldung der anzulegende Wert auf null zu reduzieren. Im Beispielsfall würde sich unter Berücksichtigung der erstgenannten Abrechnungsmethode der anzulegende Wert bis zum 15. Januar 2018 auf null reduzieren und ab dem 16. Januar 2018 um 20% bis zur Registermeldung. Dafür kann angeführt werden, dass der Wortlaut der Vorschrift in zeitlicher Hinsicht mit dem Wort „solange“ nur einen Aufschub in die Zukunft enthält, bis die Registrierung erfolgt ist. Einen zeitlichen Rückbezug enthält die Regelung hingegen nicht. Hierfür ist weiterhin anzuführen, dass § 71 Nr. 1 EEG 2017 in § 52 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2017 in Bezug genommen wird und somit die Meldung der Anlagendaten, die für die Abrechnung des Kalendervorjahres erforderlich sind, maßgeblich ist, damit die Verringerung um 20% eintreten kann.
- 17 Jedoch kann die Regelung auch so verstanden werden, dass die Rechtsfolge der Verringerung um 20% rückwirkend eintritt, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß vorgenommen worden ist. Dafür spricht, dass sich die Formulierung „solange“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2017 auf den Meldeverstoß an das Register bezieht.
- 18 Denn die Formulierung „solange“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 bezieht sich auf den Meldeverstoß an das Register. Im ersten Satzteil von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist der Beginn und das Ende der Sanktion geregelt.<sup>7</sup> Solange die Registermeldung nicht erfolgt ist, reduziert sich der anzulegende Wert. Dass die Formulierung „solange“ und die Rechtsfolge mit der Registermeldung verknüpft sind, ergibt sich aus der Trennung des ersten und des zweiten Satzteils durch ein Komma, der Formulierung „aber“ im zweiten Satzteil und aus dem eigenständigen Anwendungsbereich der Ka-

<sup>7</sup>OLG Hamm, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>; zustimmend zum Beschluss des OLG Hamm Schäferhoff, Sonne Wind & Wärme (SW & W) 6/2017, 84.

lenderjahresmeldung.<sup>8</sup> Denn diese kann nach dem eindeutigen Wortlaut von § 71 Nr. 1 EEG 2017 bis zum 28. Februar eines Jahres vorgenommen werden, so dass das Wort „solange“ sich nicht auf die Kalenderjahresmeldung bezieht. Dies ergibt sich auch aus der Struktur des Satzes, indem das Komma beide Halbsätze voneinander trennt und den Wortgruppen eine eigenständige Bedeutung gibt. Die Formulierung „solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben“ bildet eine eigenständige Wortgruppe und knüpft die Rechtsfolge der Verringerung um 20 % an die verspätete Registermeldung mit der Maßgabe, dass die Kalenderjahresmeldung fristgemäß erfolgt ist. Der anzulegende Wert reduziert sich vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Übermittlung der erforderlichen Angaben an die BNetzA um 20 %. Dies schließt die Zeiträume ab Inbetriebnahme bzw. erstmalige Stromeinspeisung ein;<sup>9</sup> vorausgesetzt, die Kalenderjahresmeldung ist fristgemäß erfolgt. Für die Annahme, dass das Komma die beiden Satzteile voneinander abgrenzt und nicht verbindet, spricht auch das Wort „aber“ im zweiten Satzteil. Danach ist die Formulierung „solange“ ihrem Sinn nach mit der fehlenden Registermeldung verknüpft und reduziert sich der anzulegende Wert bezogen auf die gesamte Dauer des Meldeverstoßes um 20 %.

### 2.2.2 Systematik

- 19 Der Vergleich von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 mit der Formulierung in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 stützt das Ergebnis, dass die Verringerung um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 rückwirkend und nicht erst ab Kalenderjahresmeldung eintritt (Rn. 20 ff.). Einen zeitlichen Rückbezug enthalten sowohl § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 als auch § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017. Die in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 vorgesehene abgemilderte Rechtsfolge kommt immer für das jeweilige Abrechnungsjahr zum Tragen, für das die Kalenderjahresmeldung fristgemäß erfolgt ist. Dies ergibt sich unter anderem auch aus § 71 Nr. 1 EEG 2017 (Rn. 29 ff.).

<sup>8</sup>OLG Hamm, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>.

<sup>9</sup>OLG Hamm, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>.

20 **Zum Vergleich von § 52 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017** § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 regelt:

„Der anzulegende Wert verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist.“

21 § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 setzt kumulativ einen Meldeverstoß an das Register und eine nicht fristgemäße Kalenderjahresmeldung voraus.

22 Die jeweilige Rechtsfolge beider Vorschriften knüpft jedoch hinsichtlich des jeweiligen Umfangs der Verringerung bei beiden Vorschriften an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der erstmaligen Stromeinspeisung an und wirkt zurück. Denn ein Verstoß gegen § 71 Nr. 1 EEG 2017 wie ihn § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vorschreibt, kann erst vorliegen, wenn die Meldefrist abgelaufen ist. Bei rechtzeitiger Kalenderjahresmeldung bis zum 28. Februar liegt kein Verstoß gegen § 71 Nr. 1 EEG 2017 vor, so dass im Umkehrschluss wie bei § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auch die Rechtsfolge des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 rückwirkend seit der Inbetriebnahme bzw. der erstmaligen Stromeinspeisung greifen muss und nicht erst ab Kalenderjahresmeldung. Die Vorschrift zur Verringerung des anzulegenden Werts bei fehlender Registermeldung enthält sowohl in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 als auch in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 einen Rückbezug, wobei sich lediglich der Umfang der Verringerung unterscheidet.

23 Darüber hinaus ist § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 immer dann nicht anwendbar, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß vorgenommen worden ist. Das bedeutet, in dem oben stehenden Beispielsfall in Rn. 13 ist § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 nicht erfüllt, weshalb sich bis zur Kalenderjahresmeldung der Zahlungsanspruch nicht auf null reduzieren kann. Eine Kürzung des anzulegenden Wertes auf null für Strom, bei dem die Kalenderjahresmeldung fristgemäß vorgenommen worden ist, kann nicht aus § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 hergeleitet werden, weil § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zweierlei voraussetzt:

1. fehlende Registermeldung *und*
2. verfristete Kalenderjahresmeldung (Mitteilung nach dem 28. Februar des Folgejahres).



- 24 Da § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 bei einem „Doppelverstoß“ die Reduzierung auf null vorsieht, ist demgegenüber bei einem Verstoß „nur“ gegen die Registrierungspflicht die Förderung auf null gesetzlich nicht vorgesehen. Bei fristgemäßer Kalenderjahresmeldung und einem Meldeverstoß soll hingegen § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 greifen. Diese gesetzliche Wertung würde jedoch ausgehebelt, wenn § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 der anzulegende Wert „unheilbar“ auch für den Zeitraum bis zur fristgemäßen Abgabe der Kalenderjahresmeldung auf null zu kürzen wäre.
- 25 Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 soll es unter den genannten Voraussetzungen bei der gravierenden Rechtsfolge der Verringerung des anzulegenden Werts auf null bleiben, weil der Gesetzgeber diese strenge Sanktion, wie schon unter dem EEG 2014 für erforderlich hält, um eine hohe Datenqualität zu erhalten.<sup>10</sup> Diese strenge Sanktion soll nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch gegenüber der Vorfassung im EEG 2014 erst dann eintreten, wenn sowohl die Registermeldung als auch die Kalenderjahresmeldung verfristet sind („Doppelverstoß“<sup>11</sup>). Ein Verstoß gegen § 71 Nr. 1 EEG 2017 liegt erst vor, wenn die Meldefrist für die Kalenderjahresmeldung erfolglos verstrichen ist. Demgegenüber wurde bei nur fehlender Registermeldung die Rechtsfolge in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 abgemildert. In § 52 Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2017 hat der Gesetzgeber die Rechtsfolgen bei Meldeverstößen gegenüber § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 verändert.<sup>12</sup> Fehlt lediglich die Anlagenregistrierung, so ergibt sich eine mildere Sanktion um 20 % aus § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.<sup>13</sup>
- 26 Aus dem Vergleich ergibt sich, dass in zeitlicher Hinsicht die Vorschrift zur Verringerung des anzulegenden Werts auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme (bzw. Strom-einspeisung) zurückwirkt – ausschließlich der Umfang der Verringerung und die Voraussetzungen unterscheiden sich in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.<sup>14</sup> Aus der Struktur des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 lässt sich nicht entnehmen, dass für § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein anderer Beginn der Förderkürzung bestimmt werden sollte. Dies hätte der Gesetzgeber deutlich machen können durch die Formulierung „... und sobald die Meldung ... erfolgt“. Dass er dies nicht getan hat, deutet auf einen Gleichlauf des Sanktionsbeginns.
- 27 Für das bisher hergeleitete Ergebnis spricht zudem auch schon der Vergleich zwischen der Formulierung „solange... und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch

<sup>10</sup>Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 2; *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Rn. 22 f.

<sup>11</sup>Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 3.

<sup>12</sup>Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 1 mit Verweis auf BT-Drs. 18/8860, S. 233 f.

<sup>13</sup>Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 3, 9.

<sup>14</sup>Ähnlich Salje, EEG-Kommentar, 8. Aufl. 2017, § 52 Rn. 9 und 21.

nicht erfolgt ist“ in § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 und der Formulierung „... , aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.

- 28 Bei einer anderen Sichtweise – würde also der Variante 1 (Rn. 11) gefolgt – müsste mit jedem neuen Abrechnungsjahr der anzulegende Wert auf null reduziert werden (sog. Dominoeffekt). Denn mit jedem neuen Abrechnungsjahr entsteht die Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung der für die Endabrechnung erforderlichen Daten neu bezogen auf das konkrete Abrechnungsjahr. In konsequenter Fortsetzung der erstgenannten Variante (Rn. 11), die vertritt, dass die Verringerung um 20 % erst ab Kalenderjahresmeldung eintritt, müsste daher bis zur Anlagenregistrierung in einer Endlosschleife der Zahlungsanspruch immer wieder auf null verringert werden. Denn erfolgte im o. g. Beispielsfall (Rn. 13) die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 am 16. Januar 2018, so verringerte sich nach Variante 1 der anzulegende Wert vom 1. Mai 2017 bis zum 15. Januar 2018 auf null und könnte sich zunächst erst ab dem 16. Januar 2018 auf 20 % verringern. Zugleich entsteht jedoch ab dem 1. Januar 2018 die Meldepflicht nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 für das Kalenderjahr 2018 neu und kann in der Regel erst im Folgejahr 2019 erfüllt werden. Daher würde sich der anzulegende Wert ab dem 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 dennoch wieder auf null reduzieren und könnte sich theoretisch erst ab Kalenderjahresmeldung im Jahr 2019 (z. B. am 16. Januar 2019) wieder um 20 % verringern; dies wäre jedoch aus denselben Gründen wie in 2018 schließlich wieder nicht möglich. Dieser Effekt und die Tatsache, dass sich die Meldepflicht nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 auf das jeweils vorhergehende Jahr bezieht, sprechen mithin dafür, dass die fristgerechte Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 im Rahmen von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 denklogisch eine rückwirkende Verringerung um 20 % auslösen muss.

- 29 **Die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017** bezieht sich auf Stromspeisungen in der Vergangenheit – d. h. auf Einspeisungen aus dem Vorjahr. Da diese Vorschrift in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 in Bezug genommen wird, tritt die Rechtsfolge für eingespeiste Strommengen des Vorjahres (Abrechnungsjahres) ein. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 wirkt daher zurück.

- 30 Zudem kommen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihrer Pflicht zur Kalenderjahresmeldung nach, wenn sie diese **bis zum** 28. Februar eines Jahres vornehmen. Das Gesetz ermöglicht ihnen, diese Frist ohne Nachteile auszuschöpfen. Darüber hinaus ist eine Kalenderjahresmeldung in den meisten Fällen erst nach dem 31. Dezember möglich; dies betrifft insbesondere Anlagen, deren gesetzlicher Zahlungsan-

spruch von der Bemessungsleistung abhängt oder auch Anlagen, deren eingespeister Strom erst nach dem 31. Dezember ermittelt werden kann. Würde der erstgenannten Abrechnungsvariante (Rn. 11 und Rn. 13) gefolgt, hätte § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 insbesondere im Jahr der Inbetriebnahme keinen Anwendungsbereich.<sup>15</sup>

- 31 Der Verweis in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf § 71 Nr. 1 EEG 2017 kann nicht dazu führen, dass § 71 Nr. 1 EEG 2017 in seinem Verständnis umgekehrt wird, da er sich auf abzurechnende eingespeiste Strommengen aus dem Vorjahr bezieht. Die Bezugnahme von § 71 Nr. 1 EEG 2017 in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 und dessen Wirkung kann somit nicht ins Gegenteil verkehrt werden, indem erst ab der Kalenderjahresmeldung für künftig einzuspeisende Strommengen sich der Zahlungsanspruch um 20 % reduziert. Darüber hinaus sind die künftig einzuspeisenden Strommengen einem anderen Abrechnungsjahr zuzuordnen. Dies spricht für eine Rückwirkung der abgemilderten Sanktion bezogen auf abzurechnende Strommengen bis zur Vornahme der Registermeldung.

### 2.2.3 Entstehungsgeschichte

- 32 Die Entstehungsgeschichte von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 spricht dafür, dass sich bei fristgerechter Kalenderjahresmeldung die Zahlung rückwirkend um nur 20 % verringern soll. Dies ergibt sich aus der Historie und der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (Rn. 33 f.). Gegenteilige Anhaltspunkte, die sich aus der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses zur Begründung bestimmter Übergangsregelungen in § 100 EEG 2017 ergeben, stehen dem nicht entgegen (Rn. 38 f.).
- 33 Für eine rückwirkende Verringerung spricht, dass im EEG 2017 die Sanktion des EEG 2014 – Reduzierung auf null – abgemildert werden sollte. So trat gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 die Reduzierung auf null bei verspäteter Registermeldung für sämtliche Strommengen ein. Diese Rechtsfolge bei verspäteter Registrierung von Anlagen an das Register hat der Gesetzgeber im EEG 2017 neu geregelt und damit eine Änderung hinsichtlich des Umfangs der Verringerung des anzulegenden Werts bei Verstoß gegen die fristgemäße Registrierung bezweckt. Nur im Rahmen von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 soll die verfristete Kalenderjahres-

<sup>15</sup>Dagegen auch *OLG Hamm*, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>, das die Verringerung des anzulegenden Werts um 20 % auch in der Zeit zwischen Inbetriebnahme und Ablauf der Meldefrist während der Dauer des Meldeverstoßes bejaht.

meldung verschärfend wirken und zu einer Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs auf null führen, wenn gleichzeitig ein Meldeverstoß nach § 6 EEG 2017 sowie der AnlRegV oder MaStrV gegeben ist. Eingespeiste Strommengen während eines Meldeverstoßes, aber bei rechtzeitiger Kalenderjahresmeldung, werden daher von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 erfasst.

- 34 Der auf dem früheren § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 basierende § 52 EEG 2017 erfuhr im Rahmen der EEG-Novelle 2017 etliche Veränderungen, die auch im Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften in § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 sowie Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 stehen.
- 35 Die zum Teil als einschneidend erachtete Sanktion der im EEG 2014 geregelten Verringerung des anzulegenden Werts auf null wurde gestrichen, wenn jedenfalls die Kalenderjahresmeldung fristgemäß vorgenommen wurde.<sup>16</sup> Demgegenüber enthält jedoch § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2017 diese Verringerung in vollem Umfang, wenn ein Doppelterstoß vorliegt.<sup>17</sup> Grund der Begünstigung in § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist auch, dass dem Netzbetreiber die Anlage durch die Kalenderjahresmeldung bekannt ist, so dass die Reduzierung auf null nicht eintreten soll. Gegenüber der alten Rechtslage sollten die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber besser gestellt werden, wie sich auch aus der Historie der zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 korrespondierenden Übergangsvorschrift in § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 ergibt. Denn unzumutbare Härten durch die Verringerung auf null sollten vermieden werden. Diese vom Gesetzgeber gewollte Besserstellung wäre praktisch ausgehebelt, würde erst ab der Kalenderjahresmeldung die Verringerung um 20 % eintreten. Dies trifft auch auf Fälle zu, in denen der Meldeverstoß vor der fristgemäß vorgenommenen Kalenderjahresmeldung beseitigt worden ist. Insbesondere für diese Meldeverstöße muss es einen eigenständigen Anwendungsbereich von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 geben; jedenfalls ist § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auf solche Fälle von vornherein nicht anwendbar.

<sup>16</sup>Vgl. zu der Sanktion bei Meldeverstößen nach dem EEG 2012 und EEG 2014 insbesondere Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen BT-Drs. 18/3820, BT-Drs. 18/6785, BT-Drs. 18/9927, BT-Drs. 18/9996 und BT-Drs. 18/10204, in der klargestellt wird, dass mit dem EEG 2017 die Sanktion auf null entschärft wurde (BT-Drs. 18/10204, Vorbemerkung, S. 1), abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/102/1810204.pdf> oder <https://kleineanfragen.de/bundestag>; Gesetzesmaterialien zum EEG 2017 sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material> und einschließlich der nachfolgenden Änderungen unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017>.

<sup>17</sup>Regierungsentwurf (RegE) v. 09.06.2016, BR-Drs. 310/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 275 zu § 52 EEG 2017 und S. 276 zu § 52 Abs. 3 EEG 2017 sowie identisch die Begründung des Gesetzesentwurfs in BT-Drs. 18/8860, abrufbar ebenda, S. 233.

36 In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird zudem ausgeführt:

„Absatz 3 enthält Fallgruppen, in denen sich der anzulegende Wert um 20 Prozent reduziert. Dies umfasst Fälle, in denen für eine Anlage oder Anlagenerweiterung zwar eine Meldung nach § 71 gemacht wurde, die Anlage oder Anlagenerweiterung aber nicht an das Register gemeldet wurde.“<sup>18</sup>

37 Diese Formulierung spricht dafür, dass die Vergütung nur dann vollständig auf null zu reduzieren ist, wenn eine Anlage weder im Anlagenregister gemeldet noch dem Netzbetreiber für die Abrechnung gemeldet wurde.

38 Folgende Formulierung in der Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses zu § 100 Abs. 1 EEG 2017

„§ 52 Absatz 1 und 3 sieht daher vor, dass die Vergütung nur so lange vollständig entfällt, wie eine Anlage weder im Anlagenregister gemeldet noch dem Netzbetreiber für die Abrechnung gemeldet wurde.“<sup>19</sup>,

die im Gegensatz zum Gesetzeswortlaut von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 3 eine Kumulation der Pflichtverstöße („Doppelverstoß“) annimmt sowie folgende, weitere Formulierung ebenfalls in der Beschlussempfehlung

„Fehlt zwar die Meldung im Anlagenregister, ist eine Jahresendabrechnung aber vorgelegt, reduziert sich die Vergütung ab diesem Zeitpunkt um 20 Prozent.“<sup>20</sup>

<sup>18</sup>Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/wfassung/material>, S. 237 zu § 52 Abs. 3 EEG 2017.

<sup>19</sup>Begründung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie v. 14.12.2016 zur Änderung der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 und Einfügung der Sätze 6 und 7 EEG 2017 und der Anwendbarkeit der abgemilderten Sanktion auf Bestandsanlagen, BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 148 f.

<sup>20</sup>Begründung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie v. 14.12.2016 zur Änderung der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 und Einfügung der Sätze 6 und 7 EEG 2017 und der Anwendbarkeit der abgemilderten Sanktion auf Bestandsanlagen, BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung1/material>, S. 148 f.

könnte auch im Sinne einer Fälligkeitsbestimmung zu verstehen sein und damit eine rückwirkende „Sanktionsmilderung“ nicht ausschließen.

- 39 Diese Begründungen des Wirtschaftsausschusses sind jedoch nicht zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 selber ergangen. Zudem widersprechen sie der ausweislich des Gesetzentwurfs mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 verfolgten gesetzgeberischen Intention (Rn. 36), die Rechtsfolge bei fehlender Registermeldung abzumildern.<sup>21</sup> Nur das gefundene Ergebnis stimmt mit dem Willen des Gesetzgebers, die Rechtsfolge bei fehlender Meldung abzumildern, überein.

#### 2.2.4 Sinn und Zweck

- 40 Auch nach Sinn und Zweck ist die zweitgenannte Variante (Rn. 12, rückwirkende Verringerung um 20 %) vorzugswürdig.
- 41 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 dient dem Zweck, die Höhe der Verringerung abzumildern gegenüber der Rechtslage nach dem EEG 2014 und den Vorgängerfassungen, weil die Sanktion des EEG 2014 und EEG 2012 bei fehlender Registermeldung als zu einschneidend angesehen wurde.
- 42 Ein Verständnis dahingehend, dass die neu eingeführte abgemilderte Rechtsfolge gegenüber § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 in zeitlicher Hinsicht erst ab Kalenderjahresmeldung greifen solle, ergibt sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs unter Rn. 36 nicht. Im Gegenteil weist die Begründung allgemein auf die Verringerung um 20 % bei fehlender Registrierung hin. Dies erfasst in zeitlicher Hinsicht auch Stromeinspeisungen vor der fristgemäßen Kalenderjahresmeldung.
- 43 Die Rechtsfolge der Verringerung auf null in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 wurde nach dem gesetzgeberischen Willen enger gefasst,<sup>22</sup> indem *kumulativ* zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen. An der zeitlichen Dimension (Rückwirkung) jedoch wollte der Gesetzgeber nichts ändern. Dies ergibt sich auch aus folgender Begründung des Regierungs- und Gesetzesentwurfs:

„**Absatz 1 Satz 1** enthält alle Pflichtverstöße, bei denen sich die anzulegenden Werte auf null verringern. **Nummer 1** entspricht § 25

<sup>21</sup>So auch *OLG Hamm*, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>.

<sup>22</sup>RegE v. 09.06.2016, BR-Drs. 310/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/wrfassung/material>, S. 275 zu § 52 EEG 2017 und identisch die Begründung des Gesetzesentwurfs in BT-Drs. 18/8860, abrufbar ebenda, S. 233.

Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014. Allerdings wird die Bestimmung enger gefasst... Aus diesem Grund kommt es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung des anzulegenden Werts auf null.“<sup>23</sup>

- 44 Der Zeitraum, in welchem die abgemilderte Sanktion (Verringerung um 20 %) zum Tragen kommt, sollte mithin trotz der mehrdeutigen Begründung zur Übergangsbestimmung nicht geändert werden. Maßgeblich sind insoweit die Einzelbegründungen zur Vorschrift der Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen. Nach den Einzelbegründungen zu § 52 EEG 2017 beruht § 52 Abs. 3 EEG 2017 auf den Vorgängerregelungen in § 16 Abs. 2 EEG 2009, § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014.<sup>24</sup> Während das EEG 2009 noch einen Ausschluss bei fehlender Meldung von Solaranlagen an die BNetzA enthielt, ordnete das EEG 2012 bei einem Meldeverstoß an, dass sich die Vergütung auf den Marktwert reduziert. Das EEG 2014 verschärfte demgegenüber die Rechtsfolge und sah eine Reduzierung auf null vor. Abweichend von dieser angeordneten Rechtsfolge (Verringerung auf null bei verfristeter Registermeldung) wollte der Gesetzgeber im EEG 2017 eine Privilegierung schaffen, ohne jedoch an dem Beginn und dem Ende der Sanktion etwas ändern zu wollen. Das bedeutet, der Beginn der Verringerung um 20 % tritt wie nach den vorherigen Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. erstmaligen Stromeinspeisung ein. Eine schärfere Rechtsfolge gegenüber § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 sah der Gesetzgeber in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vor, wenn die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber über den Meldeverstoß hinaus zusätzlich ihre für die Endabrechnung erforderlichen Daten nicht bis zum 28. Februar übermitteln („Doppelverstoß“). In dem Fall reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch von Beginn an, d. h. mit Inbetriebnahme bzw. erstmaliger Stromeinspeisung und nicht erst mit Ablauf des 28. Februars.

<sup>23</sup>RegE v. 09.06.2016, BR-Drs. 310/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/eeg2017/wrfassung/material>, S. 275 zu § 52 EEG 2017. Auslassung nicht im Original. Zu § 52 Abs. 3 EEG 2017 siehe S. 276 und identisch die Begründung des Gesetzesentwurfs in BT-Drs. 18/8860, abrufbar ebenda, S. 233.

<sup>24</sup>Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/eeg2017/wrfassung/material>, S. 233; OLG Hamm, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3658>.

### 2.3 BGH-Urteil zum Rückforderungsanspruch bei Meldeverstößen

45 Das Urteil des BGH zum Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers bei Meldeverstößen von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern an das Register<sup>25</sup> steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Der BGH hatte sich dort mit der Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs aufgrund fehlender Meldung von Solaranlagen an die BNetzA zu befassen. Der BGH hat entschieden, dass § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 EEG 2017 auf Solaranlagen mit Inbetriebnahme unter dem EEG 2012 nicht anwendbar ist, sondern § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017.<sup>26</sup> Dieser bestimmt, dass bei Meldeverstößen nach wie vor § 17 Abs. 2 EEG 2012 bzw. ab dem 1. August 2014 § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 anzuwenden sind. Danach verringert sich bei einem Pflichtverstoß gegen die Registermeldung die Vergütung auf null gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2014. Mit der Auslegung und Anwendung von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 hat sich der BGH dagegen in seinem Urteil nicht befasst. Vielmehr führt er aus:

„Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ... verringert sich der anzulegende Wert auf null, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 – mithin die Mitteilung aller für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten an den Netzbetreiber – noch nicht erfolgt ist. Gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 verringert sich der anzulegende Wert um jeweils 20 Prozent, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 erfolgt ist.“<sup>27</sup>

46 Der BGH wiederholt insoweit den Gesetzeswortlaut von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017, ohne die Vorschrift näher auszulegen. Rückschlüsse für das Verständnis von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 lassen sich daraus nicht ziehen. Im Weiteren stellt der BGH fest:

<sup>25</sup>BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 38.

<sup>26</sup>BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 23, 31 ff.

<sup>27</sup>BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 39. Auslassung nicht im Original.



„Allerdings weist die Revision mit Recht darauf hin, dass nach der Übergangsvorschrift des § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 die vorstehend genannte Vorschrift des § 52 Absatz 3 EEG 2017 hinsichtlich der Bestandsanlagen nur für Zahlungen für Strom anzuwenden ist, der nach dem 31. Juli 2014 eingespeist wird; bis zu diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Bestimmung des EEG 2012 anzuwenden.“<sup>28</sup>

- 47 Aus diesen Erwägungen kann geschlossen werden, dass die Verringerung um 20 % für eingespeiste Strommengen ab dem 1. August 2014 gilt, d. h. auch rückwirkend auf z. B. am 5. September 2014 in Betrieb genommene Anlagen, die verfristet an die BNetzA gemeldet worden sind. Dies spricht für eine Rückwirkung von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017. Jedenfalls lässt sich dem BGH-Urteil nichts Entgegenstehendes entnehmen.

## Ende des Entwurfs

---

<sup>28</sup>BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 41.